

Anpassung der Vertragsbedingungen für das Sutor ETN-Depot

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

alt

Vertragsbedingungen für ETN-Depots

1. Vertragsschluss

1.1
Mit vorliegendem Antrag beantragt der Kunde bei der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“), einen Vertrag über ein Sutor ETN-Depot abzuschließen, das/die für dessen Abwicklung notwendige/n Konto/Konten und Depot/s bei der Bank einzurichten und Einzahlungen in die dem Kunden unter dem Produktnamen „Raisin Crypto“; von der Raisin Service GmbH, Schlesische Straße 33/34, 10997 Berlin („Raisin Service“) als vertraglich gebundenem Vermittler für Rechnung und unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg vermittelten Exchange Traded Notes („ETNs“), anzulegen.

1.2
Der Vertrag über das Sutor ETN-Depot kommt mit Annahme des Antrages durch die Bank unter Vergabe einer Vertragsnummer zustande.

1.3
Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Antragsannahme. Der Kunde verzichtet für das Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

1.4
Das Angebot richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder der Europäischen Freihandelsassoziation („EFTA“) haben und die das 18. Lebensjahr vollendet haben (im Folgenden auch „Kunde“) und das ETN-Depot ausschließlich für private Zwecke im eigenen Namen und für eigene Rechnung nutzen.

2. Konto/Depot, Konto-/Depotauszüge

Solange die Bank für den Kunden ein Konto oder Depot führt, übersendet sie nach Ende jeden Kalendervierteljahres, erstmalig nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem die erste Einzahlung eingegangen ist, dem Kunden für jedes seiner Wertpapierdepots einen Konto-/Depotauszug, aus dem der Wertpapierbestand, alle Geld- und Wertpapierumsätze, die Geldsalden und der Wert der verwahrten Wertpapiere zum Stichtag sowie alle sonstigen gesetzlich vorgegebenen Informationen hervorgehen. Zur Bewertung der Bestände der ETNs wird der vom jeweiligen Emittenten veröffentlichte Wert eines ETNs verwendet.

3. Wertpapiertransaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Bank aggregiert alle Aufträge zum Kauf und Verkauf von ETNs, die sie erhält, und platziert sie im Anschluss einmal pro Bankarbeitstag („Abwicklungstag“) als Sammelorder bei einem Zwischenkommissionär, wobei Aufträge zum Kauf von ETN allerdings erst nach Eingang der entsprechenden Geldbeträge auf dem Konto des Kunden (nachfolgend „Einzahlung“) berücksichtigt werden. Hierbei geht die Bank wie folgt vor:

Einzahlungen, die zu Geschäftsbeginn des Abwicklungstages auf dem Geldkonto des Kunden gebucht sind, werden taggleich abgewickelt; andernfalls wird die Einzahlung am darauffolgenden Abwicklungstag abgewickelt.

Einzahlungen auf das Geldkonto des Kunden können nach Erteilung eines entsprechenden Mandats an die Bank per SEPA-Lastschrift oder per SEPA-Überweisung auf das Geldkonto des Kunden erfolgen.

Aufträge zur Rückgabe von ETNs müssen in der Regel einen Bankarbeitstag vor dem betreffenden Abwicklungstag bis 15:00 Uhr eingegangen sein, um noch an diesem Abwicklungstag berücksichtigt zu werden. Nach 15:00 Uhr eingehende Verkaufsaufträge werden in der Regel am dem auf ihren Eingang folgenden Abwicklungstag abgewickelt.

Die Bank akzeptiert Aufträge zum Kauf von ETN als Betagsorder. Bei Aufträgen zum Verkauf von ETN akzeptiert die Bank Stück- oder Betagsorder. Sie wird keine Kurslimite, Terminvorgaben oder Vorgaben des Kunden zur Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz berücksichtigen. Wegen der Preise, Kosten und Gebühren der Bank wird auf Ziffer 4 verwiesen.

Die Bank ermöglicht den Handel mit ETN-Bruchteilen mit bis zu 4 Dezimalstellen, wobei sie hierbei wie folgt vorgeht:

Bei der Aggregation der Kundenkaufaufträge werden die insgesamt zu erwerbenden ETNs ermittelt, von der Bank auf ganze Stücke aufgerundet und über einen Zwischenkommissionär an der Börse gekauft. Die in das Depot des einzelnen Kunden zu buchenden ETN (inklusive Bruchteile) werden ermittelt, indem der Einzahlungsbetrag des Kunden durch den beim Kauf an der Börse geforderten Kurs dividiert wird.

neu

Vertragsbedingungen für ETN-Depots

1. Einleitung

Die Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) führt für den Kunden ein Sutor ETN-Depot nebst Abwicklungskonto, das ausschließlich für die unter dem Produktnamen „Raisin Crypto“ von der Raisin Service GmbH, Schlesische Straße 33/34, 10997 Berlin („Raisin Service“) als vertraglich gebundenem Vermittler für Rechnung und unter der Haftung der NFS Netfonds Financial Service GmbH, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg vermittelte Exchange Traded Note („ETN“) eingerichtet wurde. Die Raisin Service hat beschlossen, den Vertrieb des ETN einzustellen und die Kooperationen mit der Bank und NFS Netfonds Financial Service GmbH beendet. Die Bank ist bereit, die bestehenden Depots ohne Beteiligung der Raisin Service zu den nachfolgenden Bedingungen weiterzuführen:

2. Konto/Depot, Konto-/Depotauszüge

Solange die Bank für den Kunden ein Konto oder Depot führt, übersendet sie nach Ende jeden Kalendervierteljahres, erstmalig nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem die erste Einzahlung eingegangen ist, dem Kunden für jedes seiner Wertpapierdepots einen Konto-/Depotauszug, aus dem der Wertpapierbestand, alle Geld- und Wertpapierumsätze, die Geldsalden und der Wert der verwahrten Wertpapiere zum Stichtag sowie alle sonstigen gesetzlich vorgegebenen Informationen hervorgehen. Zur Bewertung der Bestände des ETN wird der vom jeweiligen Emittenten veröffentlichte Wert einer ETN verwendet.

3. Wertpapiertransaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde kann Aufträge zum Kauf von ETNs entweder in Textform oder konkludent durch Einzahlung des gewünschten Anlagebetrags auf das seinem ETN-Depot zugeordnete Geldkonto erteilen.

Einzahlungen auf das Geldkonto des Kunden können per SEPA-Überweisung auf das Geldkonto des Kunden oder, nach Erteilung eines entsprechenden Mandats an die Bank, per SEPA-Lastschrift erfolgen.

Die Bank aggregiert alle Aufträge zum Kauf und Verkauf von ETNs, die sie erhält, und platziert sie im Anschluss einmal pro Bankarbeitstag („Abwicklungstag“) als Sammelorder bei einem Zwischenkommissionär, wobei Aufträge zum Kauf von ETN allerdings erst nach Eingang der entsprechenden Geldbeträge auf dem Konto des Kunden (nachfolgend „Einzahlung“) berücksichtigt werden. Hierbei geht die Bank wie folgt vor:

Einzahlungen, die zu Geschäftsbeginn des Abwicklungstages auf dem Geldkonto des Kunden gebucht sind, werden taggleich abgewickelt; andernfalls wird die Einzahlung am darauffolgenden Abwicklungstag abgewickelt.

Aufträge zur Rückgabe von ETNs müssen grundsätzlich vom Kunden persönlich unterschrieben sein. Sie können per Brief, Fax (040-80801319) oder gescannt auf elektronischem Weg (info@sutorbank.de) bei der Bank eingereicht werden. Soweit die Bank zukünftig weitere Kommunikationskanäle für Aufträge anbietet, wird sie dies dem Kunden mitteilen.

Aufträge zur Rückgabe von ETNs müssen in der Regel einen Bankarbeitstag vor dem betreffenden Abwicklungstag bis 15:00 Uhr eingegangen sein, um noch an diesem Abwicklungstag berücksichtigt zu werden. Nach 15:00 Uhr eingehende Verkaufsaufträge werden in der Regel am dem auf ihren Eingang folgenden Abwicklungstag abgewickelt.

Die Bank akzeptiert Aufträge zum Kauf von ETN als Betagsorder. Bei Aufträgen zum Verkauf von ETN akzeptiert die Bank Stück- oder Betagsorder. Sie wird keine Kurslimite, Terminvorgaben oder Vorgaben des Kunden zur Ausführung an einem bestimmten Ausführungsplatz berücksichtigen. Wegen der Preise, Kosten und Gebühren der Bank wird auf Ziffer 4 verwiesen.

Ergibt die Aggregation der Rückgabebefragungen eines Abwicklungstages mindestens eine ganze ETN, wird bzw. werden die ETN auf ganze Stücke gerundet an der Börse verkauft. Nach dem Verkauf erhält der einzelne Kunde den für seine ETN einschließlich eventuell verkaufter Bruchteile anteilig an der Börse erzielten Verkaufspreis.

Ergibt die Aggregation der Rückgabebefragungen eines Abwicklungstages weniger als eine ganze ETN, werden die Anteilsbruchteile von der Bank im Wege eines Festpreisgeschäftes angekauft, wobei als Kaufpreis der vom Emittenten der ETN für den jeweiligen Abwicklungstag ermittelte und veröffentlichte Kurs als zwischen Bank und Kunde vereinbart gilt.

Sollte es der Bank aufgrund von Umständen außerhalb ihrer Kontrolle vorübergehend oder dauerhaft unmöglich sein, Aufträge zum Kauf und Verkauf von ETN bei dem Zwischenkommissionär zu platzieren oder sollte der Handel mit ETN generell eingestellt werden, wird die Bank die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die Bank ist im Fall des Ausfalls des Zwischenkommissionärs oder eines Handelsplatzes berechtigt aber nicht verpflichtet, eine Alternative für die Ausführung der Aufträge zu suchen.

Die Bank ermöglicht den Handel mit ETN-Bruchteilen mit bis zu 4 Dezimalstellen, wobei sie hierbei wie folgt vorgeht:

Bei der Aggregation der Kundenkaufaufträge werden die insgesamt zu erwerbenden ETNs ermittelt, von der Bank auf ganze Stücke aufgerundet und über einen Zwischenkommissionär an der Börse gekauft. Die in das Depot des einzelnen Kunden zu buchenden ETN (inklusive Bruchteile) werden ermittelt, indem der Einzahlungsbetrag des Kunden durch den beim Kauf an der Börse geforderten Kurs dividiert wird.

Ergibt die Aggregation der Rückgabebefragungen eines Abwicklungstages mindestens eine ganze ETN, wird bzw. werden die ETN auf ganze Stücke gerundet an der Börse verkauft. Nach dem Verkauf erhält der einzelne Kunde den für seine ETN einschließlich eventuell verkaufter Bruchteile anteilig an der Börse erzielten Verkaufspreis.

Ergibt die Aggregation der Rückgabebefragungen eines Abwicklungstages weniger als eine ganze ETN, werden die Anteilsbruchteile von der Bank im Wege eines Festpreisgeschäftes angekauft, wobei als Kaufpreis der vom Emittenten der ETN für den jeweiligen Abwicklungstag ermittelte und veröffentlichte Kurs als zwischen Bank und Kunde vereinbart gilt.

Sollte es der Bank aufgrund von Umständen außerhalb ihrer Kontrolle vorübergehend oder dauerhaft unmöglich sein, Aufträge zum Kauf und Verkauf von ETN bei dem Zwischenkommissionär zu platzieren oder sollte der Handel mit ETN generell eingestellt werden, wird die Bank die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die Bank ist im Fall des Ausfalls des Zwischenkommissionärs oder eines Handelsplatzes berechtigt aber nicht verpflichtet, eine Alternative für die Ausführung der Aufträge zu suchen.

4. Preise, Kosten und Gebühren

4.1

Durch die im Antragsformular näher erläuterte Pauschalgebühr, die die Bank von der Raisin-Service erhält, sind ihre Hauptleistungspflichten gegenüber dem Kunden abgegolten. Die Bank wird dem Kunden daher für die Führung des Sutor-ETN-Depots und die Ausführung der Aufträge keine Gebühren in Rechnung stellen, solange sie die Pauschalgebühr erhält. Die in der nachfolgenden Ziffer 4.2 bestimmten Gebühren für Nebenleistungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

4.3

Für den Fall, dass die Raisin-Service die Zahlung der Pauschalgebühr an die Bank einstellt, ist die Bank berechtigt, dem Kunden für die Führung des Sutor-ETN-Depots eine jährliche Konto- und Depotführungsgebühr in Höhe von 20,00 EUR sowie eine jährliche Transaktionskostenpauschale in Höhe von 0,20% des Depotwerts per 31.12. in Rechnung zu stellen.

Die Konto- und Depotführungsgebühr wird in diesem Fall ab Antragsannahme zum 15. eines Monats berechnet und die Erhebung erfolgt halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Die Transaktionskostenpauschale wird in diesem Fall auf Basis der Vermögenswerte jeweils zum Monatsultimo berechnet und die Erhebung erfolgt halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung.

Sofern eine Kündigung erfolgt, werden die Konto- und Depotführungsgebühr sowie die Transaktionskostenpauschale zeitanteilig berechnet.

4.4

Alle Preise, Kosten und Gebühren verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes entsprechend angepasst.

5. Elektronische Kommunikation

Mit der Erteilung seines Einverständnisses zur elektronischen Kommunikation trifft der Kunde die ausdrückliche Wahl, dass die Bank mit ihm über **das Portal der Raisin GmbH** kommunizieren kann. Dies beinhaltet auch die Erfüllung der Berichtspflichten der Bank und Fälle, in denen aufsichtsrechtliche Regelungen ein **solches** Einverständnis ausdrücklich verlangen. Sollte eine direkte Kommunikation mit dem Kunden erforderlich sein, verwendet die Bank hierfür die ihr vom Kunden auf einem ihrer Formulare oder auf sonstigem Wege mitgeteilte E-Mail-Adresse. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der Bank unverzüglich mit. Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung erfordern, wird die Bank an die vom Kunden angegebene Adresse versenden.

7. Identifizierung

Die Identifizierung des Kunden kann über das Postidentverfahren, zugelassene Identifikationsdienstleister oder mit der Bank kooperierende Kreditinstitute erfolgen.

4. Preise, Kosten und Gebühren

4.1 Gebühren für die Hauptleistungen

Die Bank stellt dem Kunden für die Führung des Sutor ETN-Depots eine jährliche Kontoführungs- und Depotgebühr in Höhe von 20,00 EUR sowie eine Transaktionskostenpauschale in Höhe von 0,20% p. a. des Depotvolumens in Rechnung, wobei die Bank die in der Kontoführungs- und Depotgebühr enthaltenen Anteile für Kontoführung und Depotführung nach eigenem Ermessen bestimmen kann.

Die Kontoführungs- und Depotgebühr wird zum 15. eines Monats berechnet und halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung erhoben. Die Transaktionskostenpauschale wird auf Basis der Vermögenswerte jeweils zum 15. eines Monats berechnet und halbjährlich bzw. bei vollständiger Kündigung zum Zeitpunkt der Kündigung erhoben. Die Konto- und Depotführungsgebühr sowie die Transaktionskostenpauschale werden im Fall der Kündigung jeweils zeitanteilig berechnet.

4.3

Alle Preise, Kosten und Gebühren verstehen sich ggf. inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden bei einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes entsprechend angepasst.

5. Elektronische Kommunikation

Mit der Erteilung seines Einverständnisses zur elektronischen Kommunikation trifft der Kunde die ausdrückliche Wahl, dass die Bank mit ihm über **ihre Kundenportal, für das die gesondert beigefügten Geschäftsbedingungen** gelten, kommunizieren kann. Dies beinhaltet auch die Erfüllung der Berichtspflichten der Bank und Fälle, in denen aufsichtsrechtliche Regelungen ein Einverständnis **des Kunden** ausdrücklich verlangen. Sollte eine direkte Kommunikation mit dem Kunden erforderlich sein, verwendet die Bank hierfür die ihr vom Kunden auf einem ihrer Formulare oder auf sonstigem Wege mitgeteilte E-Mail-Adresse. Änderungen seiner E-Mail-Adresse teilt der Kunde der Bank unverzüglich mit. Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung erfordern, wird die Bank an die vom Kunden angegebene Adresse versenden.

7. Identifizierung

Die **erneute** Identifizierung des Kunden kann, **falls erforderlich**, über das Postidentverfahren, zugelassene Identifikationsdienstleister oder mit der Bank kooperierende Kreditinstitute erfolgen.